OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603858/12/BMa/TK

Datum:
Linz, 22. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des C M R, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.03.2020, GZ: VStV/919300256053/2019, wegen Übertretung der StVO 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das bekämpfte Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

zu I.

1.1. Mit dem in der Präambel angeführten Erkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10.03.2020, VStV/919300256053/2019, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt abgesprochen:

„ 1. Datum/Zeit: 11.01.2019, 12:20 Uhr
Ort: Linz, A 7, Ausfahrt Prinz-Eugen-Straße, StrKm 9.910, Richtung Süd
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x

Sie haben im angeführten Bereich, welcher außerhalb eines Ortsgebietes liegt, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 11 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 52 lit. a Zif. 10 a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Freiheitsstrafe von Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€60,00	1 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich€ 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 70,00“.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen vorgebracht, er sei auf der A7 in Linz gefahren und habe die Baustelle der AST Urfahr mit 60 km/h passiert, danach die fest aufgestellte Gebotstafel mit 80 km/h und er habe den ersten Überkopfanzeiger, der zu diesem Zeitpunkt 80 km/h angezeigt habe, gesehen.
Wegen eines Klopfgeräusches an der Hinterachse habe er am Pannenstreifen angehalten und Nachschau gehalten.
Nach Entfernen der Schneeklumpen aus den Radkästen habe er die Fahrt fortgesetzt, offenbar sei zwischenzeitig die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h reduziert worden und er habe aufgrund seines Aufenthalts am

Pannenstreifen diese neu erlassene Höchstgeschwindigkeit nicht wahrnehmen können.

2.1. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt dem LVwG OÖ ohne Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des LVwG OÖ, welches durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin entscheidet.

2.2. Das LVwG OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt samt Beschwerde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12.02.2021. An dieser hat der Bf mittels Videokonferenz teilgenommen. Vom LVwG OÖ wurde vor der Verhandlung das Schaltprotokoll für die Verkehrsregelung der Überkopfanzeige vor und nach dem vorgeworfenen Tatort, wobei als Tatzeit 11.01.2019, 12.20 Uhr, und Tatort Linz, A 7, Ausfahrt Prinz-Eugen-Straße, StrKm 9.910, Richtung Süd angegeben wurde, beigeschafft.

3. Das LVwG OÖ hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird festgestellt:

Der Bf lenkte am 11.01.2019 um 12.20 Uhr seinen Pkw mit dem Kennzeichen x auf der A 7 in Linz, im Bereich Ausfahrt Prinz-Eugen-Straße, bei StrKm 9.910, Richtung Süd.
Aus dem beigeschafften Schaltprotokoll für die Verkehrsregelung der Überkopfanzeige vor dem vorgeworfenen Tatort ergibt sich, dass bei der Überkopfanzeige vor dem vorgeworfenen Tatort um 12:13:47 Uhr auf beiden Fahrstreifen jeweils eine erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h verordnet war. Diese wurde laut dem beigeschafften Protokoll um 12:21:48 Uhr auf dem Fahrstreifen 1 auf 60 km/h herabgesetzt, auf dem Fahrstreifen 2 war weiterhin eine 80 km/h-Beschränkung bis 12:21:49 Uhr.
Nach diesem Zeitpunkt wurde auf beiden Fahrstreifen eine 60 km/h-Beschränkung, offenbar aufgrund eines wenige Minuten später angezeigten Unfalls, verordnet.
Demnach hat die Überkopfanzeige vor dem vorgeworfenen Tatort, zum Zeitpunkt als der Bf diese passiert hat, 80 km/h angezeigt.

Der Bf ist am 11.01.2019 von Tschechien durch das Mühlviertel, wo es heftige Schneefälle gegeben hat, nach Linz gefahren und hat, nachdem er die erste Überkopfanzeige passiert hatte, ein Klopfgeräusch im hinteren Radfahrkasten wahrgenommen, wodurch er zum Stehenbleiben auf dem Pannenstreifen der Autobahn veranlasst wurde, um den Grund für die Klopfgeräusche zu klären. Nachdem er Schnee- und Eisbrocken vom hinteren Radkasten entfernt hatte, die offensichtlich das Klopfgeräusch auf den Rädern verursacht hatten, hat er seine Fahrt fortgesetzt, wobei er sich daran erinnert hat, dass bei der letzten

Überkopfanzeige eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 80 km/h angezeigt worden war.
Gemäß der im erstinstanzlichen Akt einliegenden Anzeige war erlaubter Wert am 11.01.2019 um 12:20:55 Uhr 60 km/h und der am Tatort gemessene Wert 76 km/h. Dies ergibt sich aus der Radaraufnahme.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem erstinstanzlichen Akt, der beim LVwG OÖ durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf per Videokonferenz teilgenommen und sich zum Tatvorwurf geäußert hat, sowie aus den vom LVwG OÖ beigeschafften Schaltprotokollen für die Verkehrsregelung der Überkopfanzeige vor und nach dem vorgeworfenen Tatort ergibt.
Der Bf war nicht in Kenntnis dieser Schaltprotokolle und hat angegeben, dass er sich noch daran erinnern konnte, dass aufgrund eines Unfalls die Geschwindigkeit auf 60 km/h reduziert wurde. Daraus ist erschließbar, dass sich der Bf auch, wenn zwischenzeitig zwei Jahre verstrichen sind, an die Situation noch gut erinnern konnte. Sein Vorbringen ist auch deshalb glaubwürdig, weil die Überkopfanzeige vor der vorgeworfenen Tatzeit auf beiden Fahrstreifen jeweils 80 km/h angezeigt hat.
Es kann daher eine weitere Klärung des Sachverhalts dahingehend unterbleiben, dass im erstinstanzlichen Akt zur Tatzeit 12:20:55 Uhr, als erlaubte Geschwindigkeit 60 km/h vermerkt wurde und sich aus dem übermittelten Schaltprotokoll der Asfinag jedoch ergibt, dass auf dem ersten Fahrstreifen die Geschwindigkeit erst um 12:21:48 Uhr (also nach der vorgeworfenen Tatzeit) auf 60 km/h und auf dem zweiten Fahrstreifen noch später, herabgesetzt wurde.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.3.1. Rechtsvorschriften:

Gemäß § 52 lit. a Z 10a StVo idF vom 11.01.2019:
zeigt das Zeichen "GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHST-GESCHWINDIGKEIT)" an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

§ 99 Abs. 3 lit. a StVO idF vom 11.01.2019:
Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

3.3.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, war die letzte Überkopfanzeige vor dem vorgeworfenen Tatort zu der Zeit, als der Bf diese passiert hat, auf beiden Fahrstreifen jeweils auf 80 km/h geschalten. Aufgrund des aus Sicherheitsgründen notwendigen Aufenthalts des Bf am Pannenstreifen zur Nachschau, woher die Kopfgeräusche an seinem Auto stammen, ist es dem Bf nicht vorwerfbar, dass er von einer – zwischenzeitig allenfalls stattgefunden habenden – Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf dem von ihm benutzten Fahrstreifen keine Kenntnis haben konnte, denn es ist unmöglich, dass der Bf auf der Autobahn, nach seinem Aufenthalt auf dem Pannenstreifen, den Weg zur Überkopfanzeige zurücklegt, um sich von einer (allenfalls geänderten) Geschwindigkeitsbegrenzung zu überzeugen.

Weil die Tat dem Bf daher bereits aus subjektiver Sicht nicht vorwerfbar ist, ist es dem Bf doch im gegenständlichen Fall gelungen darzulegen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, kann eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Diskrepanz, wonach zur Tatzeit um 12:20:55 Uhr im erstinstanzlichen Akt die ersichtliche Geschwindigkeits-beschränkung mit 60 km/h festgesetzt war, zu jener im beigeschafften Schaltprotokoll, wonach erst ab 12:21:48 Uhr der Fahrstreifen 1 mit einer erlaubten Geschwindigkeit von 60 km/h beschränkt war, unterbleiben.

Zu II.:
Weil die Beschwerde erfolgreich war, waren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten für das Beschwerdeverfahren vorzuschreiben.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nach den Bestimmungen des § 25a Abs. 3 VwGG nicht zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte, sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann